

Franckesche Stiftungen zu Halle

Die schon längst-verlangte Historia, Derer zwischen denen Lutherischen und Reformirten Theologis gehaltenen Colloqviorum, In welchen theils die ...

Zorn, Peter

Hamburg, 1705

VD18 11248068

Cap. XVII. Von einigen Privat-Colloquiis.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-191031

wären/so wären sie ja bey uns blieben/aber auf daß
sie offenbar würden/daß sie nicht alle von uns sind.

CAP. XVII.

Von einigen Privat-Colloquiis.

WIr haben nun nach möglichsten Fleiß die Col-
loquia publica angeführet/und zwar die für-
nehmsten/um/wie unsere Verheißung anfäng-
lich war/zu zeigen/es sey keine Vereinigung durch
Colloquia zu hoffen/wir könten hier noch mehr anföh-
ren/als das Colloquium Rastenburgense, (dessen
Acta Behmius heraus geben wollen/aber diß ist schon
gnug/ und können uns der Worte des sel. Christiani
(u) bedienen: Ita non tantum temeraria, sed
prorsus impossibilis est dissentientium concilia-
tio & toties quæsitæ, sed quin decies denegata
fraternitas stante utriusque partis Hypothesi, wir
auch nun desto leichter zu die Privata gehen/ um auch
aus denselben die vergebliche Hoffnung zur Vereini-
gung zu zeigen. Dazudienet nun sonderlich das Col-
loquium / welches zwischen Tilemannum Heshu-
sium und Klebitium einen Reformirten zu Heidel-
berg gehalten. Venderseits ist hart disputiret worden/
indem der Lutherische Theologus für seine und der
Reformirte gleichfalls für seine Lehre sehr eifrig strit-
ten. Der sel. Heshusius ist sehr verhasst wegen sei-
nes gottseligen Eifers wider die Reformirte / wie
solches nicht allein seine Schrifften/nemlich seine War-
nung für den gottlosen Calvinisten an seine Liebe in
Preussen/it. seine Ursachen warum billig solche Ge-
mein-

(u) vide ejus disput. III. de quæst. an in S. R. Imperii Comi-
tibus, Synodis, Colloquiis, Confessionibus &c. Calvinia-
ni susceperint multa atque convicti sint.

meinschafft zu meiden / it, sein Bericht / ob und wie fern ein frommer Christ mit gottlosen und verführten Secten und Sectirern mit gutem Gewissen trincken und *conversiren* könne: sondern auch seine Disputation mit dem Clebitio gehalten / am meisten Zeugniß geben kan. Denn um dieser Disputation willen haben die Reformirte Thomas Erastus (x) und Altingius (y) sehr viel Laster / Worte wider ihn aufgestossen. Ja Phil. Melanthon hat es endlich mit seinem Schreiben an Fridericum, Chur-Gürsten in der Pfaltz (z) so weit gebracht / daß dieser Tilemannus Heshusius ins Elend ziehen müssen. Welche Widerwärtigkeit Heshusius doch nicht verdienet / sondern es hätten vielmehr die Reformirten ihn gründlich widerlegen sollen und convinciren / wie Heshusius mit Clebitio gethan. Fürnemlich aber ist vom Clebitio des Heshusii *adversario* zu mercken / daß er für andern Reformirten ihm höchst-angelegen seyn lassen / der Reformirten Lehre / daß nemlich die Unwürdigen in dem 3. Abendmahl den Leib und das Blut Christi nicht empfangen / beweisen wollen daraus / weil Judas den Leib Christi nicht empfangen hätte / auch nicht bey der Communion der Jünger wäre dabey gewesen. (a) Heshusius hergegen hat mit den ältesten Vatern / sowohl Griechischen / dem Origene, Cyrillo Hierosolymitano, Chrysostomo, Cyrillo Alexandrino, Theodoretto, Theophylacto, Euthymio, als auch Lateinischen / Cypriano, Ambrosio, Hieronymo, Augustino.

- (x) in Epistola 1560. d. 4. Februarii ad Hardenbergium scripta, quæ occurrit inter Altingii antiquiora, Palat. p. 345.
 (y) in Histor. Eccles. Hist. Palat. p. 173.
 (z) Occurrit in refut. Hist. Peucer. p. 234.
 (a) in libro Bucella intincta dicto.

fino
Juda
men
nun
Das
kan /
zu Be
das C
Theo
sten H
trauer
für sch
die W
linun
Abend
bernd
in der
des M
zu ersch
Calvin
se der
lauten
Wort
könte d
de der
grosse
was e

(b)

(c)

(d)

(e)

fino, Beda und Bernardo, das Gegentheil vom
Juda beweisen können / so daß Clebitii Argu-
ment, welches anfänglich sehr wahrscheinlich war /
nunmehr für ohnkräftig erkläret worden. (b)
Das andere *Colloquium privatum*, so uns dienen
kan / unsern Thesen von der vergeblichen Hoffnung
zu Vereinigung beyder Religionen / zu behaupten / ist
das *Colloquium zu Braunschweig* / zu welches die
Theologi Chemnitius und Mörlinus den Calvinis-
ten Hardenbergium invitiret haben. Aber dieser
trauete seiner Sachen nicht / denn er wust wol was er
für scharffe Examinatores kriegen würde / welchen er
die Wahrheit bekennen müste / absonderlich den sel. Mör-
linum, welcher zu sagen pflegte von der Lehre im Heil.
Abendmahl: Du mußt nicht sagen: Nimm / Nimm / son-
dern du mußt sagen / was dieses ist / daß der Priester
in der Hand hat / (c) und wolte also den Rath folgen
des Melanthonis, (d) auf diesem Colloquio nicht
zu erscheinen. Es war dieser Hardenberg ein grober
Calvinist / und hatte nicht recht gelernet die Kunst Grif-
fe der Reformirten / ihre falsche Lehre nicht so hart wie sie
lauten aufzureden; welches man fürnemlich aus seinen
Worten abnehmen kan / wenn er nemlich gelehret / man
könnte die Worte der Einsetzung keinesweges zum Grün-
de der warhafftigen Gegenwart Christi setzen / weil er für
grossen Trauren und Schmerzen nicht gewußt /
was er für Worte in der Einsetzung gebrauchet. (e)

R 2

Plus

(b) Conf. Freherum & Moncaum ap. Cleric. T. XVI. Bibl. U-
niv. p. 437. Vossium in Harmonia Evangel. & Dallazum
de Pseudepigraphis lib. II.

(c) in refut. Hist. Peucer. p. 235.

(d) in Hist. Peucer. refut. p. 233.

(e) Vide Tilemann. Andr. Risinum in seiner Abhandlung
wider Eliam Grebeniz p. II.

Aus diesem Mißtrauen des Hardenbergii, ein Colloquium mit den Lutherischen zu halten / schliesset man ganz gründlich / daß er entweder seine falsche Lehre nicht vertheidigen können / oder auch keine Vereinigung durch ein Colloquium zu stabiliren verhoffet. Das dritte Colloquium Privatum ist zu Stutgard von Joh. à Lasco, einem Reformirten und Jn. Brentio gehalten worden: Betrachten wir beyde Collucutores, so finden wir / daß sie beyderseits bey ihrer Lehre fest verblieben / und also keine Vereinigung vorgehen können. Joh. à Lasco war seiner Religion halben aus Engelland und Dännemarc vertrieben / und hatten endlich mit dem Seinigen und andern Reformirten zu Franckfurt am Mayn das freye Exercitium Religionis erlangt / wiewol mit Betrug fast auf die Art wie Venerandus Polanus solches Beneficium vom Rath daselbst erlangt hatte / (f) aber weil selbige sich nicht in ihren Schranken hielten / sondern weiter um sich greiffen wolten / wurde der Calvinismus bald kund / und mußten die Stadt beyzeiten räumen / aus diesen Ursachen / (1.) Weil die Calvinische Lehre viel Irthum von unterschiedenen Glaubens Artickeln heget. (2.) Sie sich anfangs fälschlich als der Augspurgischen Confession zugethan / angegeben / und anders befunden. (3.) Sie sich auch also vermehret / daß zu besorgen / daß endlich denen Teutschen das Spiel gelten dürfte: *Veteres migrate coloni*, wem das Haus ist / der gehe hinaus. (4.) Auch durch sie viel Teutsche / sonderlich Ehehalten verführet worden / vor die man Rechenschafft zu geben habe. Auch (5.) die Nachkömmlinge sich sonst zu beklagen haben würden.

(6.) Sie
(f) Vide Spener in der nöthigen Vorsehung für den falschen Propheten.

(6.)
sich
orden
Wo
und
und
hoff
aus
schlag
er glei
gus a
verdä
cken n
(h) vo
(k) I
formir
Brüd
er wird
von der
Lasco
bühret
Friede
Man s
Collo

(8)

(b)

(i)

(6.) Sie auch sonst sich bereits unterstanden/unter sich ein Regiment anzustellen/ und zu Eintrag der ordentlichen Obrigkeit *Seniores* verordnet. (7.) Wo sie die Oberhand haben/ unsere Lehre als irrig und falsch abschaffen. (8.) Alle Zandlung an sich und den Teutschen entziehen/ hingegen Pracht und Hoffart eingeführet. (9.) Die Vergünstigung 1601. aus einer sonderlichen Absicht/ die doch Fehlgeschlagen/ gegeben worden. *ac.* (g) Joh. Brentius, ob er gleich ein moderater und sanftmüthiger Theologus gewesen/ so daß ihn auch einige von den Reformirten verdächtig machen wollen/ als wenn er in vielen Stücken mit ihnen einig/ in der Lehre vom 3. Abendmahl/ (h) von der Person Christi/ (i) von der Gnadenwahl. (k) Dennoch hat er allezeit seinen Eifer wider die Reformirte blicken lassen/ fürnemlich/ wenn er sie für keine Brüder erkennen wollen. (l) Ist demnach kein Zweifel er wird auch in diesem Colloquio keinen Finger breit von der wahren Religion abgewichen / sondern Joh. à Lasco gründlich überführet haben/ daß es denselben gebühret hätte/ solche irrige Meynung abzulegen/ und den Frieden recht mit der Lutherischen Kirche einzugehen. Man sehe die Refut. Hist. Peuc. p. 451. Das vierte Colloquium privatum ist zu *Keysmark* in *Ungarn*

R 3

gehalt

(g) Vide *Spener*. l. c. p. 80. it. Kurze und wahrhaftte Erzählung / welcher massen den Fränkischen und Niederländischen in der Stadt *Frankfurt* etliche Jahr die öffentliche Predigt Göttliches Wortes verstatet. 1663. herausgegeben.

(h) Nempe *Syngramma Specicum*, quod ipso autore factum ap. *Calixt.* in consider. §. LV. item in cap. VI. Joh. ap. *Beausobre* in præf. conf. Cl. *Meib.* anim. in *Pictet.* p. 99.

(i) Vide *Sigwartum* p. 73.

gehalten/zwischen den Lutherischen Theologum Albertum Grauerum und Sebastianum Lamium einen Reformirten/über den Artikel von der Allgegenwart Christi. Über diese Lehre sind beyderseits Theologi heftig im Streit gerathen: Denn gewiß keine Lehre ist so sehr von den Reformirten angefeindet worden/als eben diese Lehre von der Gegenwart Christi: dieses zeugen ihre greuliche Laster-Worte / mit welchen Christoph. Pezelius und Joseph Grabius ihre Bücher wider den sel. Hunnium gefüllet/ (m) Da haben sie uns angedichtet/ als wenn wir eine solche portentosam extensionem seu diffusionem corporis Christi in omnia loca lehren/ da doch solches unsre Formula Concordiae verdammet/ in loco de persona Christi anathem. 4. improbamus igitur & damnamus, quod humanitas Christi in omnia loca caeli & terrae localiter sit extensa, und sich besser solche Beschreibung auf Joachimi Vadiani Geometricam descriptionem personae Christi schicket/ (n) da geben sie für/ als wenn diese Lehre ganz unbekannt in der Christl. Kirche gewesen/ und erst vom Fabro Stapulensi erfunden worden/ (o) und in der Römisch. Kirche gebraucht/ die Leute damit zur Superstition anzuführen / da doch längst für dem Fabro Stapulensi solche Lehre im Gebrauch gewesen fast bey die 1500. Jahr. (p) Da scheuen sie sich nicht/ zu schreiben/ Lutherus hätte diese Lehre deswegen annehmen müssen/ damit er desto besser seine Lehre vom

(k) Defenditeum M. Beyschlag.

(l) Vide ejus Epist. ad Landgrav. ap. Sigwartum p. 269.

(m) Conf. Sigwartum p. 585.

(n) Conf. B. Schlüsselburg. in Theol. Calvin p. 8.

(o) Calixtus in Consider. p. 24. sequuntur Strimesius in stricturis, Beausobre p. 585.

(p) Vide Cl. Moerii animadv. in Pictet. p. 75.

vom S
gewiß
Einfes
rigen/
und B
sind al
ches g
mit de
haben
unter
einigk
lixti S
nen w
ger S
te der
senti
könn
tistisc
ne Leh
che sch
beyde
erwün
sel. G
hater
quio
witz/
priva

(9)

(7)

(5)

(1)

vom H. Abendmahl verthädigen können/ (9) da doch gewiß ist/ daß Lutherus sich nur auf die Worte der Einsetzung gegründet. (r) Einige widersprechen den vorigen/ und wollen/ daß solche Lehre erst von Jac. Andrea und Brentio sey auf die Bahn gebracht worden/ (s) und sind also in ihren falschen Zeugniß gar nicht einig / welches gewiß eine wahre Anzeige ist/ daß ihre Lasterungen mit der höchsten Unwarheit sehr grosse Verwandtschaft haben. Da aber also diese Lehre in diesem Colloquio untersucht wurde/ könnte nicht anders als eine grosse Uneinigkeit daraus entstehen. Hätte Grauerus auf Calixti Syncretistische Art die Omnipräsentiam läugnen wollen/ so hätte bald ein falscher und unbeständiger Friede auf eine Zeitlang erfolgen können; oder hätte der Reformirte Lamius die Lehre von der Omnipräsentia mit Elia Grebnizio künstlich verkleistern können/ (t) so hätte es sich noch besser zu einen Syncretistischen Frieden angelassen/ aber da Lamius recht seine Lehre rein heraus bekannte/ und der sel. Grauerus solche scharff untersuchte/ so blieb der Unterscheid zwischen beyden Religionen/ und hatte das Colloquium seinen erwünschten Friedens-Nutzen nicht. Aber so wenig der sel. Grauerus mit dem Lamio ausrichten können/ so hat er auch noch viel weniger solches in seinem Colloquio mit dem Reformirten Amlingio zu Schochwitz/ welches nun das fünffte und letzte Colloquium Privatum ist/ ausrichten können: (vide Hartman. T. IV.

R 4

- (9) Ita Calixtus l. c. p. 24.
- (r) Conf. B. Chemnitii Exam. Canonis I. Tridentini.
- (s) Vide Calixtum l. c. Pietetum c. IV. p. 45. Juriu in Consult. Strimes. in Stricturis.
- (t) Vide Georgii Meieri Metaphys. Usualem divinam p. 128. conf. etiam de Zanchii & Josephi Halli hypocrisis B. Scherz. in Syll. p. 255.